

Gesetz

vom 14. Oktober 2015

Inkrafttreten:

**über den Beitritt zur Änderung des Konkordats
über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung
Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen
(und teilweise aus dem Tessin)**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung vom 18. April 1999;
gestützt auf die Artikel 100 und 114 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;
gestützt auf das Gesetz vom 11. September 2009 über die interkantonalen Verträge;
gestützt auf die Botschaft des Staatsrats vom 9. Juli 2015;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Freiburg tritt der Änderung vom 26. März 2015 des Konkordats vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Tessin) bei.

Art. 2

¹ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

D. BONNY

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ

Änderung

vom 26. März 2015

des Konkordats über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Tessin)

Die Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren der lateinischen Schweiz (die Konferenz)

gestützt auf die Änderungsentwürfe des Konkordats vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Tessin), die von der Konferenz am 31. Oktober 2013 und 31. Oktober 2014 angenommen worden sind;

gestützt auf die Zustimmung der Kantonsregierungen zu den genannten Änderungen;

gestützt auf den Bericht der interparlamentarischen Kommission vom 10. März 2015;

beschliesst:

Art. 1

Das Konkordat vom 24. März 2005 über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen (und teilweise aus dem Tessin) (SGF 342.3) wird wie folgt geändert:

Präambel, 1. und 2. Verweis

gestützt auf die Artikel 15, 25, 27 und 48 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG) vom 20. Juni 2003;

gestützt auf die Artikel 4, 8, 28, 42, 44 und 45 der schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) vom 20. März 2009;

... (Rest unverändert)

Art. 1 Abs. 1

Den Ausdruck «Bst. b» streichen.

Art. 2 Abs. 1 und 2

¹ Das Konkordat regelt den Vollzug der Untersuchungshaft von Jugendlichen.

² Aufgehoben

Art. 4 Abs. 1 und 2

¹ Den Ausdruck «Bst. b» streichen.

²-Aufgehoben

Art. 6 Bst. e (neu) und f (neu)

[Die Organe des Konkordats sind:]

- e) die Beschwerdeinstanz des Konkordats;
- f) die Fachkommission des Konkordats.

Art. 7, 5. und 6. Spiegelstrich (beide neu)

[Die Konferenz ist das Entscheidungsorgan des Konkordats. Sie ist zuständig für:]

...

- die Wahl der Mitglieder der Beschwerdeinstanz auf Vorschlag der Konkordatskantone;
- die Wahl der Mitglieder der Fachkommission des Konkordats auf Vorschlag der Konkordatskantone;

...

Art. 12, 3. Spiegelstrich

Aufgehoben

Einfügen eines neuen Abschnitts nach Artikel 14

E) Beschwerdeinstanz des Konkordats

Art. 14^{bis} (neu) Zusammensetzung

¹ Die Beschwerdeinstanz des Konkordats besteht aus drei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern, die aus den Richtern der Kantone der lateinischen Schweiz gewählt werden.

² Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von vier Jahren; eine Wiederwahl ist möglich.

³ Die Mitglieder der Beschwerdeinstanz des Konkordats dürfen keinem anderen Organ des Konkordats angehören.

Art. 14^{ter} (neu) Organisation

- ¹ Die Beschwerdeinstanz des Konkordats konstituiert sich selbst.
- ² Sie erlässt eine Geschäftsordnung, die von der Konferenz zu genehmigen ist.

Art. 14^{quater} (neu) Befugnisse

Die Beschwerdeinstanz entscheidet als letztinstanzliche interkantonale Gerichtsbehörde über Beschwerden gegen Disziplinarentscheide, die auf der Grundlage des Konkordatsrechts verhängt wurden.

Einfügen eines neuen Abschnitts

F) Fachkommission des Konkordats

Art. 14^{quinquies} (neu) Zusammensetzung

- ¹ Die Fachkommission des Konkordats besteht aus fünf Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern.
- ² Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von vier Jahren; eine Wiederwahl ist möglich.
- ³ Die Mitglieder der Fachkommission des Konkordats dürfen keinem anderen Organ des Konkordats angehören.
- ⁴ Die Konferenz erlässt ein Reglement, in dem die Bedingungen und Qualifikationen für die Mitglieder sowie die Modalitäten der Konstituierung und die Funktionsweise der Kommission festgelegt werden.

Art. 14^{sexies} (neu) Befugnisse

- ¹ Die Fachkommission des Konkordats wird nach Artikel 28 Abs. 3 JStG zur bedingten Entlassung angehört.
- ² Sie kann auch zu jeglichen anderen Anträgen der Jugendstrafbehörde angehört werden.

Art. 20, 1. Satz

Aufgehoben

Art. 29 Abs. 3

- ³ Beschwerden gegen Disziplinarstrafen sind an die Beschwerdeinstanz des Konkordats zu richten, die sie innert zehn Tagen nach Erhalt zu behandeln hat.

Art. 30 Abs. 2

² Sie [*die eingeschlossenen oder geschlossen untergebrachten Jugendlichen*] haben ferner Anspruch darauf, eine Beschwerde gegen das Personal, die Direktion der Einrichtung oder gegen die Einschliessungsbedingungen zu erstatten. Das Verfahren wird in einem Beschluss des Konkordats festgelegt.

Art. 35 Abs. 2, 2. Satz

²(...). Sie [*die zuständigen Behörden*] haben auch dafür zu sorgen, dass die Frage der Kostenübernahmegarantie (KÜG), die in der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE) vorgesehen ist, geregelt wird.

Art. 37 Berechnung und Fakturierung der Nettotageskosten

¹ Die Berechnung der Nettotageskosten wird durch die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE) geregelt.

² Diese Texte finden auch für die Fakturierung des Pensionspreises an die Vollzugsbehörde Anwendung; die Vollzugsbehörde ist für die Begleitierung der von den Einrichtungen ausgestellten Rechnungen zuständig.

³ Wählt eine Einrichtung das Pauschalsystem, so muss die Pauschale alle zwei Jahre aktualisiert werden.

⁴ Die Aufteilung der Kosten zwischen dem Jugendlichen, seiner Familie und den öffentlichen Körperschaften erfolgt nach kantonalem Recht.

Art. 44 Abs. 1 und 3

¹ Die koordinierte parlamentarische Kontrolle erfolgt gemäss Artikel 15 des Vertrags über die Mitwirkung der Kantonsparlamente bei der Ausarbeitung, der Ratifizierung, dem Vollzug und der Änderung von interkantonalen Verträgen und von Verträgen mit dem Ausland (Vertrag über die Mitwirkung der Parlamente, ParlVer).

³ Artikel 15 ParlVer umschreibt den Auftrag und die Arbeitsweise der interparlamentarischen Kommission.

Art. 2

Das Datum des Inkrafttretens des geänderten Konkordats wird festgelegt, sobald die kantonalen Genehmigungsverfahren abgeschlossen sind.
